



Satzung

GDMB Gesellschaft der
Metallurgen und Bergleute e.V.

Oktober 2015

GDMB-Geschäftsstelle

Paul-Ernst-Straße 10
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: +49 5323 93790
www.gdmb.de

Postfach 1054
38668 Clausthal-Zellerfeld
Telefax: +49 5323 937937
E-mail: GDMB@GDMB.de

Philipp Migura, B.A.

Geschäftsführer

Geschäftskonto:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
S.W.I.F.T.-BIC
IBAN

Konto-Nr. 5140
NOLA DE21 HIK
DE60 2595 0130 0000 0051 40

© GDMB 2020

Satzung der GDMB Gesellschaft der Metallurgen und Bergleute e.V.

Gründungstag: 10. April 1912

Eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter Nr. 170112

I. Name, Rechtsfähigkeit, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen GDMB Gesellschaft der Metallurgen und Bergleute e.V..
- (2) Der Verein hat Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt. Sein Sitz ist Clausthal-Zellerfeld. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Mittel

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes und der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein unternimmt seine Förderungen insbesondere auf den Gebieten des Bergbaus, des untertägigen Ingenieurbaus, der Metallurgie, der Rohstoff- und Umwelttechnik sowie in verwandten Fachgebieten.
- (6) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins wird der Zweck insbesondere erreicht durch:
 1. persönliche Kontakte und Erfahrungsaustausch der Mitglieder;
 2. Herausgabe einer Vereinszeitschrift und sonstiger Schriftwerke;
 3. die Tätigkeit von Fachausschüssen zur Bearbeitung technischer und wissenschaftlicher Fragen sowie deren mittelbarer und unmittelbarer Folgen für die Umwelt;

4. Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionstagungen;
5. Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses, z. B. durch die kostenlose Teilnahme an Fachausschüssen, Vorträgen und Tagungen.
6. Unterstützung und Förderung von Bildungseinrichtungen und Forschungsanstalten, z. B. durch finanzielle und / oder ideelle Unterstützung von Exkursionen;
7. Forschungsarbeiten im Bereich der Fachgebiete sowie durch die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.

§ 3

Dem Verein stehen zur Erreichung seines Zweckes folgende Mittel zur Verfügung:

- (1) das Vermögen und seine Erträge;
- (2) die Beiträge der Mitglieder;
- (3) etwaige Überschüsse aus eigenen Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben;
- (4) Spenden und Schenkungen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften im In- und Ausland werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder des Vereins gemäß § 4 Abs. 2, 2.-4. übernehmen mit ihrem Beitritt eine jährliche Beitragspflicht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind
 1. Ehrenmitglieder;
 2. ordentliche Mitglieder;
 3. studierende Mitglieder;
 4. Firmenmitglieder.

§ 5

- (1) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums ernannt. Mit der Verleihung der Georg Agricola-Denkmünze (§16 (9)) ist die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verbunden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen jedoch nicht verpflichtet.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die auf den Gebieten des Bergbaus, des untertägigen Ingenieurbaus, der Metallurgie, der Rohstoff- oder Umwelttechnik bzw. in verwandten Gebieten tätig sind oder waren, oder die sich diesen Fachgebieten verbunden fühlen.
- (3) Studierendes Mitglied können Studierende an Hoch- und Fachschulen werden. Nach Beendigung des Studiums werden sie ordentliche Mitglieder des Vereins, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (4) Firmenmitglieder können Gesellschaften (juristische Personen) und Vereinigungen (Körperschaften) sein.

§ 6

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an die Geschäftsstelle zu richten. Über eine etwaige Ablehnung des Antrages entscheidet das Präsidium. Die Entscheidungsgründe bleiben vertraulich.

§ 7

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch für die Geschäftsjahre zu entrichten, in denen der Ein- oder Austritt erfolgt.
- (2) Firmenmitglieder, Behörden und Institute zahlen einen Mindestbeitrag gemäß der jeweils geltenden Beitragsstaffel und darüber hinaus ggf. einen zusätzlichen Beitragsanteil nach Selbsteinschätzung.
- (3) Die Beiträge für ein Geschäftsjahr sind möglichst bis zum 15. Dezember des vorausgehenden Jahres, spätestens bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres gebührenfrei an die Geschäftsstelle zu zahlen. Dauerhafte Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 3 zum Ausschluss aus dem Verein führen. Die Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge erlischt dadurch nicht.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Körperschaften durch Auflösung;
 2. durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist;
 3. im Falle des § 7 Abs. 3 durch Beschluss des Präsidiums oder durch Entscheidung des Ehrengerichts gemäß § 22, falls gewichtige Gründe für die Ausschließung sprechen;
 4. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge und Anteile am Vereinsvermögen an ausscheidende Mitglieder ist ausgeschlossen. Sind ausscheidende Mitglieder mit Beiträgen im Rückstand, so werden diese auf ihre Kosten erhoben.

§ 9

Die Mitglieder haben das Recht auf Auskünfte des Vereins in Angelegenheiten seiner technisch-wissenschaftlichen Arbeit. Diese werden nach bestem Wissen erteilt, jedoch ohne Übernahme einer Haftung.

IV. Gliederung und Verwaltung

§ 10

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. das Präsidium;
 3. der Beirat;
 4. das Ehrengericht;
 5. die Rechnungsprüfer;
 6. der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle.
- (2) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Ausgenommen ist die Tätigkeit des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle sowie die Ausführung von Sonderaufträgen, welche angemessen zu vergüten sind.

1. Die Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann jährlich, muss aber mindestens in zweijährigem Rhythmus einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung kann außerdem auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 3 % der stimmberechtigten Mitglieder oder, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert, vom Präsidium einberufen werden.

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens achtwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit entweder durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift vom Präsidium einzuberufen.
- (2) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 12 Abs. 1 einberufen worden ist und mindestens 1/15 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit auf Grund einer zu geringen Anzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann das Präsidium vorsorglich vorher zu einer zweiten Mitgliederversammlung einladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

§ 13

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- (1) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums, des Ehrengerichts und der Rechnungsprüfer;
- (2) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie der Tätigkeitsberichte der Fachausschüsse;
- (3) die Entlastung des Präsidiums;
- (4) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (5) Satzungsänderungen;
- (6) der Beschluss zur Auflösung des Vereins;
- (7) Entscheidungen über Anträge, die ihr vom Präsidium, dem Beirat oder von Mitgliedern (§ 14) unterbreitet werden.

§ 14

Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Sie müssen von mindestens 20 Mitgliedern gestellt sein. Kandidatenvorschläge für das Präsidium sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und studierende Mitglieder sowie jeweils ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter je Firmenmitglied, Behörde und Institut.
- (2) Bei Abstimmungen (gemeinschaftliche Willenserklärung der Mitgliederversammlung über eingebrachte Vorschläge) entscheidet die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 27, 28. Bei Wahlen (Bestimmung von Personen für eine Aufgabe) entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Vereinsmitglieder sind über gefasste Beschlüsse zu informieren, z. B. durch eine Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift.

2. Das Präsidium

§ 16

- (1) Das Präsidium leitet den Verein verantwortlich. Es besteht aus dem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten sowie aus bis zu zwölf weiteren Mitgliedern. Das Präsidium wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, so wählt das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Neuwahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

Das Präsidium legt die Aufgaben der einzelnen Mitglieder intern fest. Dabei sollen insbesondere benannt werden:

- ein Verantwortlicher je technisch-wissenschaftlicher Sparte,
- ein Schatzmeister,
- ein Vertreter für die Hochschulen,
- ein Vertreter für die jungen Mitglieder,
- ein Verantwortlicher für die Pflege und den Ausbau internationaler Beziehungen und
- ein Beauftragter für die Mitgliederwerbung.

Ein einzelnes Präsidiumsmitglied kann mehrere Aufgaben bzw. Verantwortungsbereiche betreuen.

Der Geschäftsführer der GDMB nimmt als Gast an den Sitzungen des Präsidiums teil.

Die Amtsdauer des Präsidiums beginnt nach Ablauf der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl stattgefunden hat und endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Kandidatenvorschläge zur Wahl in das Präsidium können vom Präsidium, dem Beirat oder jedem anderen Mitglied des Vereins gemacht werden. Vom Präsidium oder dem Beirat vorgeschlagene Kandidaten werden mit der Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung vorgestellt. Kandidatenvorschläge für das Präsidium von anderen Mitgliedern der Gesellschaft müssen der Geschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.

- (2) Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Stellvertreter des Präsidenten.
- (4) Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Es entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit eine Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

- (5) Das Präsidium kann Aufgaben seines Bereiches dem Geschäftsführer im Rahmen einer Geschäftsordnung übertragen.
- (6) Das Präsidium ernennt die Mitglieder des Beirates und beruft den Beirat so oft es die Lage der Geschäfte nach seiner Meinung erfordert, mindestens aber einmal jährlich, zu einer Sitzung ein. Das Präsidium kann darüber hinaus die Mitglieder des Beirates auch um schriftliche Stellungnahme bitten.
- (7) Das Präsidium beschließt in Abstimmung mit dem Beirat über die Verleihung der Georg Agricola-Denkmünze.
- (8) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Besteht bei Abstimmungen im Präsidium Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (9) Bei Verhinderung des Präsidenten hat der erste Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter in allen Fällen die Rechte des Präsidenten.
- (10) Der Präsident bleibt nach Ablauf der seiner Amtsdauer folgenden zwei Jahre Mitglied des Beirates.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die stellvertretenden Präsidenten vertreten. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich. Das Präsidium ist ermächtigt, für die allgemeine Geschäftsführung und die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen, der in dem ihm zugewiesenen Rahmen zur rechtsgeschäftlichen Alleinvertretung berechtigt ist im Sinne des § 30 BGB.

§ 18

Das Präsidium erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und legt den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer vor.

§ 19

Das Präsidium stellt den Geschäftsführer ein und entlässt ihn.

§ 20

Das Präsidium leitet die allgemeinen Geschäfte des Vereins. Es entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die Entscheidung durch die Satzung an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Es verwaltet das Vermögen des Vereins. Es hat die Verantwortung für geordnete und richtige Kassenführung. Es hat die Kassenführung jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder (§ 23) prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Der Beirat

§ 21

- (1) Der Beirat besteht aus dem letzten ehemaligen Präsidenten, den Leitern der Fachausschüsse und Bezirksgruppen, den Repräsentanten der GDMB in anderen technisch-wissenschaftlichen Organisationen sowie einzelnen, vom Präsidium berufenen Persönlichkeiten. Der Geschäftsführer ist ständiger Gast.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie die technisch-wissenschaftliche Arbeit in den Fachausschüssen zu koordinieren.
- (3) Der Beirat kann der Mitgliederversammlung Anträge zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter beruft den Beirat ein und leitet die Sitzung.
- (5) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung mit dem Präsidium statt.
- (6) Die Mandatszeit des Beirates entspricht der Mandatszeit des Präsidiums.

4. Das Ehrengericht

§ 22

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Das Ehrengericht tritt auf Antrag eines Mitgliedes unverzüglich zusammen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (3) Das Ehrengericht hat über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 8 Abs. 1, Ziff. 3 zu entscheiden. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, das Ehrengericht um ein weiteres Vereinsmitglied seiner Wahl ergänzen zu lassen.
- (4) Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Rechnungsprüfer

§ 23

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Rechnungsprüfern obliegt die im § 20 gekennzeichnete Prüfung der Kassenführung; sie dürfen nicht dem Präsidium oder dem Beirat angehören.

6. Der Geschäftsführer, die Geschäftsstelle

§ 24

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, die unter seiner Aufsicht und Verantwortung die geschäftsmäßigen Aufgaben des Vereins zu erledigen hat.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Geldangelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung sowie unter Beachtung der vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsordnung und des Anstellungsvertrages. Er ist dem Präsidium für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt als Gast an den Sitzungen des Präsidiums und des Beirates teil.
- (3) Der Geschäftsführer kann im Falle seiner Abwesenheit durch einen vom Präsidium zu bestellenden Stellvertreter vertreten werden. Für die Dauer der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers auf seinen Stellvertreter über.

V. Fachausschüsse und Bezirksgruppen

§ 25

- (1) Zur Förderung der fachlichen Gemeinschaftsarbeit werden nach Bedarf für die einzelnen Fachgebiete Fachausschüsse gebildet. Bei ihnen liegt das Schwergewicht der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des Vereins.
- (2) Der Leiter eines Fachausschusses wird von den Mitgliedern des betreffenden Fachausschusses auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Neue Mitglieder der Fachausschüsse werden von den Leitern in Abstimmung mit den Mitgliedern berufen. Zusätzlich kann das Präsidium in Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter eines Fachausschusses Mitglieder in die Fachausschüsse entsenden. Mitglieder der Fachausschüsse können in der Regel nur persönliche GDMB-Mitglieder oder Delegierte von Firmenmitgliedern sein. In begründeten Fällen kann der Fachausschussleiter Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Die Leiter der Fachausschüsse berichten über die Tätigkeit ihrer Ausschüsse auf der jährlichen gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Beirat.
- (5) Die Verfahrensweisen der Fachausschüsse sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 26

- (1) Zur engeren Zusammenarbeit im Sinne der Vereinszwecke können Bezirksgruppen gebildet werden. Jede Bezirksgruppe umfasst alle in ihrem Bereich ansässigen Mitglieder.
- (2) Die Leitung jeder Bezirksgruppe liegt in den Händen eines Bezirksgruppenleiters, der durch Beschluss des Präsidiums jeweils für zwei Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Bezirksgruppenleiter berichten von den Bezirksgruppen auf der jährlichen gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Beirat.

VI. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 27

Die Änderung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Sofern die Änderungen den Zweck des Vereins betreffen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des § 28 ist nur mit vorher eingeholter Zustimmung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes möglich.

§ 28

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ist in der Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist die Beschlussfassung zu vertagen und innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine DVT, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2015 beschlossen und ersetzt alle vorangegangenen Versionen dieser Satzung.



Wissen. Gesellschaft. Zukunft.
Knowledge. Society. Future.



www.gdmb.de

